



---

## Verordnung kirchliche Handlungen; Nichtmitglieder

---

Vom Kirchenrat gestützt auf Art. 8 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung (KO), erlassen am 13. Februar 2018

### Art. 1 Allgemeines

Diese Verordnung regelt die Gebühren für kirchliche Handlungen, welche von Personen beansprucht werden, die keiner Mitgliedkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) angehören.

### Art. 2 Grundsatz

- 1 Die Leitlinien und Empfehlungen des Kirchenrats im Anhang I sind zu beachten.
- 2 Werden Handlungen erbracht, sind Gebühren gemäss Art. 2 zu entrichten. Diese können der sozialen Situation der Betroffenen angepasst werden.

### Art. 3 Gebühren

- 1 Die Gebühren werden von den Kirchgemeinden in Rechnung gestellt.
- 2 Die folgenden Ansätze gelten bei Trauungen, Abdankungen und Segenshandlungen von Personen, die keiner Mitgliedkirche des SEK angehören:

Pauschale bei Trauungen und Partnerschaftsfeiern	CHF	4'000.-
Pauschale bei Abdankungen	CHF	2'000.-
Pauschale bei Segenshandlungen	CHF	2'000.-

- 5 Für den kirchlichen Unterricht werden folgende Ansätze empfohlen

Unter- und Mittelstufe	CHF	500.00 pro Kind und Jahr
Oberstufe und Konfirmandenunterricht	CHF	600.00 pro Kind und Jahr

Für Lager und Ausflüge sind zusätzlich die effektiven Kosten pro Kind zu entrichten.

**Art. 4    Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der Kirchenvorsteherschaft kann beim Kirchenrat Beschwerde eingereicht werden.

**Art. 5    Inkrafttreten, aufgehobenes Recht**

- 1 Diese Verordnung tritt am 1.3.2018 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Erlasse und Bestimmungen aufgehoben.

---

## **Anhang I**

Beschluss Kirchenrat vom 13. Februar 2018

### **Ergänzung zur Verordnung kirchliche Handlungen; Nichtmitglieder**

#### **Leitlinien und Empfehlungen des Kirchenrats**

In den letzten Jahren sind vermehrt Personen, die nicht Mitglieder der Reformierten Kirche sind, vor allem bei wichtigen biografischen Ereignissen an kirchlichen Feiern und Ritualen interessiert. Für viele ist das ein persönliches Bedürfnis, für andere eine gesellschaftliche Konvention, die sie nicht verletzen möchten. Dabei stehen kirchliche Amtshandlungen wie Trauungen und Abdankungen im Vordergrund aber auch Taufen oder die Teilnahme von Kindern am kirchlichen Unterricht.

#### **Grundsatzüberlegungen**

Alle Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell haben das Recht, die Kirche aktiv und im demokratischen Rahmen mitzugestalten und ihre Angebote wie z.B. Seelsorge und kirchliche Handlungen in wichtigen Lebenssituationen in Anspruch zu nehmen. Sie tragen ihre Kirche durch die von den Kirchgemeinden erhobenen Kirchensteuern mit.

Wer der Kirche nicht mehr angehört oder nicht mehr angehören will, verliert grundsätzlich alle Ansprüche auf ihre Dienste. Die Kirchenvorsteherschaften und die Pfarrpersonen müssen sich fragen, ob und wie sie aus freien Stücken auf Wünsche oder Begehren für kirchliche Angebote oder Dienstleistungen seitens von Nichtmitgliedern eingehen können. Grundsätzlich gilt: Die seelsorglichen Aspekte, das Ernstnehmen des ganzen Menschen und seiner Lebenssituation haben immer Vorrang vor der Frage seiner Zugehörigkeit zur Gemeinde und auch vor finanziellen Konsequenzen.

#### **Der christliche Glaube und der Auftrag der Kirche**

Die Kirche hat den Auftrag, allen Menschen die Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen und selbst aufmerksam darauf zu hören, was das Evangelium sagt. Dies erfüllt die Kirche in Feiern und Gottesdienst, Wachsen in Lehre und Glauben, soziale und geistliche Begleitung und weltweiter Solidarität.

Alle Formen ihres Dienstes erfüllt die reformierte Kirche aus dem Glauben heraus und nicht aus wirtschaftlichen Überlegungen oder auf Grund von marktwirtschaftlichen Prinzipien. Als Kirche wollen wir nicht Kunden werben, sondern Mitglieder gewinnen. Diese ermutigen wir nicht einfach dazu, Dienstleistungen zu beziehen, sondern, sich mit Gott und der Welt auseinander zu setzen und Glauben und Hoffnung mit uns zu teilen.

Als Kirche sind wir eine Weggemeinschaft der Hoffnung, der Gemeinschaft und der Lebenshilfe sowohl in guten wie auch in schweren Zeiten. Als Landeskirche ermöglichen wir unseren Mitgliedern und der Bevölkerung den offenen Zugang zu unseren Angeboten und laden sie ein, am kirchlichen Leben teilzunehmen. Wir treten ein für Werte des christlichen Glaubens im privaten und im öffentlichen Leben.

Daraus folgt, dass die Reformierte Kirche und ihre Mitarbeitenden nicht nur für ihre Mitglieder, sondern für alle Menschen mit ihren Bedürfnissen und Erwartungen offen sind. Niemand, der um etwas bittet, wird von vorneherein abgelehnt.

### **Glaubensgemeinschaft**

Die Reformierte Kirche ist eine Glaubensgemeinschaft. Kirchliche Handlungen wie Trauungen, Taufen und Abdankungen sind in erster Linie Gottesdienste, die von einer christlichen Gemeinde gefeiert werden und in deren Rahmen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin Segenshandlungen für einzelne Personen vornehmen kann. Sie sind mit dem christlichen Glauben verbunden.

Es sind folglich keine Dienstleistungen, die man unabhängig von der Glaubensgrundlage und der Gemeinschaft individuell konsumieren kann. Kirchliche Handlungen haben immer etwas mit der Einstellung und Glaubenshaltung der Betroffenen zu tun. Bei Mitgliedern setzt die Kirche bzw. die Pfarrperson diese Haltung stillschweigend voraus. Bei Nichtmitgliedern ist die Frage, welche Haltung oder Erwartung hinter dem Wunsch nach einer kirchlichen Handlung steht, Gegenstand des individuellen Gesprächs einer Pfarrerin oder eines Pfarrers mit den Betroffenen.

Es ist deshalb grundsätzlich die Entscheidung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin, ob er oder sie im Einzelfall aufgrund eines Gesprächs mit den Betroffenen bereit ist, eine kirchliche Handlung vorzunehmen. Diese Entscheidung kann ihm oder ihr niemand abnehmen. Die Inhalte des Gesprächs fallen unter das Seelsorgegeheimnis.

Die nachfolgenden Überlegungen und die Entscheidungen der örtlichen Kirchenvorsteherschaft regeln demzufolge die Umstände und Bedingungen, unter denen eine kirchliche Handlung für Nichtmitglieder stattfinden kann.

### **Bedingungen und finanzielle Fragen**

Die Kirchgemeinden haben für alle Ausgaben aufzukommen, die z.B. durch Lohnzahlungen, Gebäudeunterhalt und das Aufrechterhalten von sozialen Einrichtungen verursacht werden und für das Erfüllen des christlichen Auftrags nötig sind. Sie können dies dank der solidarischen Haltung ihrer Mitglieder und deren Beiträge in Form von Kirchensteuern.

Viele Kirchgemeinden fühlen sich zum Beispiel durch Personen, die ausgetreten sind, ausgeüzt, wenn diese wohl das Angebot wünschen aber nicht bereit sind, die Kirche über die eigenen Bedürfnisse hinaus mitzutragen. Aus diesem Grund hat die Landeskirche eine

---

Verordnung für kirchliche Handlungen für Nichtmitglieder erlassen (VO 6.20), in der im Interesse von Transparenz und Gleichbehandlung für diese Inanspruchnahme Tarife für die verschiedenen Angebote zusammengestellt sind.

### **Das wirft verschiedene Probleme auf:**

Wenn kirchliche Handlungen mit Geldbeträgen entschädigt werden können, können sie als handelbare Dienstleistungen missverstanden werden, deren Preis nach marktwirtschaftlichen Kriterien berechnet werden könnte. Anders als bei wirtschaftlich orientierten Unternehmen wird von der Kirche aber nicht einfach Leistung erwartet, sondern darüber hinaus, dass die Verantwortlichen in der Kirche Glaubenszeugen sind und dass dies in ihrer Haltung und ihrem Handeln spürbar sein soll.

Was man in der heutigen Gesellschaft mit Geld bezahlen kann, darauf – so meint man – könne man auch einen Anspruch erheben. Auf die Gewährung kirchlicher Handlungen können Nichtmitglieder aber nicht grundsätzlich einen Anspruch anmelden.

Die Kirchensteuern sind ein sehr individuelles, sozial abgestuftes Beitragssystem, das die Finanzkraft des Einzelnen berücksichtigt. Gebühren und Entschädigungen, die nur Kosten einer Dienstleistung in Rechnung stellen, sind aber grundsätzlich für alle gleich. Für die Betroffenen stellen Gebühren sehr unterschiedliche finanzielle Belastungen dar. Damit würde sich die Kirche von ihrem solidarischen Beitragsprinzip abwenden. Bei der Erhebung von Entschädigungen sollte deshalb auch die soziale Situation der Betroffenen berücksichtigt werden. Die in der Verordnung 6.20 festgelegten Gebühren sind als Richtwerte zu verstehen und der sozialen Situation der Betroffenen angepasst werden.

### **Folgerungen und Empfehlungen**

Der Kirchenrat der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell hält darum fest: Die Kirche und ihre Angebote sind offen für alle Menschen, die danach fragen. Kirchliche Handlungen basieren aber auf einer kirchlichen Gemeinschaft und sind in erster Linie für Mitglieder da. Nichtmitglieder können keinen Anspruch darauf erheben.

Grundsätzlich sollen kirchliche Handlungen für Nichtmitglieder nur mit dem Einverständnis des Gemeindepfarrers oder der Gemeindepfarrerin und in Absprache mit der Kirchenvorsteherschaft vollzogen werden.

### **Die Ausführungen zu den einzelnen Handlungen**

Die Grundsätze und Aufgaben zu den einzelnen Handlungen sind in der Kirchenverfassung und in der Kirchenordnung geregelt. An dieser Stelle deshalb nur ergänzenden Ausführungen zur theologischen Bedeutung und zu den Fragestellungen, die sich ergeben können.

### **Taufe**

Die Taufe ist nach reformiertem Verständnis Zuspruch und Anspruch gleichzeitig: Der Zuspruch der Gnade Gottes für einen bestimmten Menschen und der Anspruch, dass dieser Mensch sein Leben im christlichen Glauben führt. Wenn ein Kind getauft wird, versprechen die Eltern und Taufzeugen, dieses Kind so zu erziehen, dass es die christliche Botschaft kennenlernt. In diesem Bemühen unterstützt die Kirchgemeinde die Eltern mit ihren Angeboten für verschiedene Altersstufen wie «Fiire mit de Chliine», Sonntagsschule oder «Kinder in der Kirche», Familiengottesdienste, kirchlicher Religionsunterricht, Jugendarbeit und Konfirmandenunterricht.

### **Trauung**

Die Trauung ist nach reformiertem Verständnis eine Segnungshandlung. Mit der Trauung ist kein automatischer Eintritt in die Kirche verbunden.

Der Gedanke, dass die Bestätigung der Ziviltrauung in der Kirche vor Gott geschieht, soll vom Paar ehrlich mitgetragen werden können. Der Traugottesdienst soll klar als kirchliche Handlung erkennbar sein. Nicht jeder Wunsch soll den Verantwortlichen zum Befehl werden.

### **Abdankung**

Alle Verstorbenen haben Anrecht auf eine angemessene Bestattung unabhängig von ihrer kirchlichen Zugehörigkeit. Dafür ist die politische Gemeinde zuständig.

Wie bei den übrigen Kasualien gibt es auch bei der Abdankung keinen Anspruch von Nichtmitgliedern auf eine kirchliche Bestattung. Dies schafft im Fall der Abdankung aber nur dort eine klare Situation, wo weder die oder der Verstorbene noch die Angehörigen der Kirche angehören.

Bei Todesfällen muss häufig unter Zeitdruck entschieden werden und zudem ist jeder Fall schon aus biographischen Gründen verschieden.

Der Kirchenrat empfiehlt dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten:

### **Abdankung als öffentlicher Gottesdienst**

Die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat öffentliche Aufgaben wahrzunehmen. Nicht zuletzt bei Abdankungen kann die Kirche der Tendenz unserer Kultur zur Privatisierung und Anonymisierung von Leben und Tod entgegenwirken. Angesichts des Todes einer Mitbewohnerin oder eines Mitbewohners soll der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, in einer Feier ihre Trauer auszudrücken und Abschied zu nehmen.

### **Wille der oder des Verstorbenen und Wünsche der Angehörigen**

Haben sich Nichtmitglieder zu Lebzeiten eine kirchliche Abdankung ausdrücklich verboten, so ist das grundsätzlich ernst zu nehmen. Sollten andererseits die Angehörigen aber eine

---

kirchliche Abdankung wünschen, ist mit ihnen zusammen das Pro und Kontra sorgfältig abzuwägen und allenfalls Alternativen zu suchen, wobei die Aspekte der Seelsorge an den Angehörigen im Vordergrund stehen sollen. Mit ihnen soll in der schwierigen Zeit des Abschiednehmens von einer oder einem Verstorbenen behutsam umgegangen werden. Falls doch einmal eine gewünschte Amtshandlung verweigert wird, soll dies einfühlsam und plausibel begründet werden. Umgekehrt sollen die Angehörigen ihren Wunsch nach einer kirchlichen Abdankung ebenfalls plausibel begründen können.

## **Kirchlicher Unterricht**

### **Kirchlicher Religionsunterricht**

Es ist grundsätzlich ein Privileg, mit jungen Menschen arbeiten zu dürfen. Sie sind uns in besonderem Masse anvertraut. Der Kirchenrat empfiehlt im Umgang mit jungen Menschen eine offene und grosszügige Haltung.

Ziel des reformierten Unterrichts ist es, den Schülerinnen und Schülern soziale Kompetenzen und religiöses Wissen zu vermitteln, insbesondere die Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben zu ermöglichen, andere Religionen kennen zu lernen und die Fähigkeit zu fördern, für ihr Leben hilfreiche Antworten zu suchen und zu finden.

Der Kirchenrat empfiehlt, das Gespräch über Erwartungen und Verpflichtungen mit Nichtmitgliedern aufzunehmen, die ihre (getauften oder ungetauften) Kinder in den Religionsunterricht schicken wollen. Viele Eltern sind sich nicht bewusst, dass der Religionsunterricht durch die Kirche finanziert wird. Sofern ein Kind zum Unterricht angemeldet wird, sollen für es die gleichen Pflichten und Rechte gelten wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler.

### **Konfirmation**

Für den Konfirmandenunterricht gelten die gleichen Empfehlungen wie für den Religionsunterricht.

### **Schlusswort**

Der Kirchenrat versteht diese Empfehlungen als Leitlinien für den Umgang der Kirchgemeinden mit Nichtmitgliedern, die kirchliche Handlungen in Anspruch nehmen möchten. Finanzielle Überlegungen dürfen nicht die Tatsache überdecken, dass die Kirche in der Nachfolge Jesu das Evangelium frei empfangen hat und dass sich das Evangelium an alle Menschen richtet. Im Zweifelsfalle wird deshalb die Seelsorge am ganzen Menschen über allen finanziellen und administrativen Erwägungen stehen.

*Die Ausführungen im Anhang I beruhen weitgehend auf den Leitlinien und Empfehlungen des Kirchenrats der Reformierten Landeskirche Aargau, 3. Auflage, April 2011.*